

**Verfahren für kommunale Abwassereinleitungen;  
Einleiten von Mischwasser aus dem Stadtteil Gauaschach in den  
Höllersgraben – Abwasseranlagen der Stadt Hammelburg**

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze.

Einleiten von Mischwasser in die o. g. Gewässer durch die Stadt Hammelburg

Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Bescheid vom 15.05.2026 Az.: 41-6415-0296-A539/po für das im Betreff genannte Vorhaben die erforderliche gehobene Erlaubnis im Wasserrecht erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 01.06.2026 bis 30.06.2026

im Landratsamt Bad Kissingen Zimmer A 3.13 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bescheid auf der Internetpräsenz des Landratsamtes Bad Kissingen veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg eingelegt werden.

Bad Kissingen, 15.05.2026

Landratsamt Bad Kissingen

Sachgebiet Umweltschutz – Wasserrecht

gez.

Markus Popp, Dipl.- Verwaltungswirt (FH)

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

Stadt Hammelburg  
Am Marktplatz 1  
97762 Hammelburg

**Verfahren für kommunale Abwassereinleitungen;  
Abwasseranlagen der Stadt Hammelburg, Gemeindeteil  
Gauschach; Einleiten von Mischwasser aus dem Stadtteil  
Gauschach in den Höllersgraben durch die  
Stadt Hammelburg**

Anlagen:           1 Plansatz  
                      1 Datenblatt  
                      1 Kostenrechnung  
                      1 Satz Planunterlagen  
                      1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Gehobene Erlaubnis**

**1.1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Hammelburg (Betreiberin) wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten von Mischwasser aus einer Entlastungsanlage (Fangbecken mit zwei nachgeschalteten Retentionsbodenfilterbecken) in den Höllersgraben erteilt.

**1.2. Hiermit wird die beschränkte Erlaubnis vom 31.10.2025 unter dem Aktenzeichen 41-6410-0296-A539/kr mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.**

**Untere Wasserbehörde**

DATUM  
15.05.2026

IHR ZEICHEN  
41-641-we

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN  
41-6415-0296-A539/po

ANSPRECHPARTNER/IN  
Herr Popp

ZIMMERNUMMER  
A 3.13

DURCHWAHLFON  
4076

DURCHWAHLFAX  
774076

E-MAIL  
[uwb@kg.de](mailto:uwb@kg.de)  
De-Mail:  
[poststelle@kg.De-Mail.de](mailto:poststelle@kg.De-Mail.de)

DIENSTGEBÄUDE  
Münchner Straße 5  
Obere Marktstraße 6 (Postanschrift)  
97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN  
Mo.-Fr. 8.00 - 12.00  
Mo., Di. 14.00 - 16.00  
Do. 14.00 - 17.00  
und nach Vereinbarung

KONTAKT  
Fon 0971 801-0  
Fax 0971 801-3333  
[poststelle@kg.de](mailto:poststelle@kg.de)  
[www.landkreis-badkissingen.de](http://www.landkreis-badkissingen.de)

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Bad Kissingen  
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34  
BIC BYLADEM1KIS  
Postbank Nürnberg  
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53  
BIC PBNKDEFF

### 1.3. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage. Die Einleitungsstelle hat die Flurnummer 173/0 (Gemarkung Gauaschach) und folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 566046, Nordwert: 5544540.

### 1.4. Antragsunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	1	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Daten (Einwohnerzahl und Wasserverbrauch)	1.1	06.02.2025	AZV Thulba-Saale
Anschreiben AZV Thulba-Saale	1.2	27.05.2025	AZV Thulba-Saale
E-Maile von WWA und AZV Thulba-Saale	1.3	17.12.2020 und 15.07.2021	-
Zusammenstellung der Einleitungen	2	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Übersichtslageplan M = 1: 25.000	3	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Kanalbestandslageplan M = 1: 1.000	4	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Bauwerksplan Fangbecken M = 1: 50	5	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Lageplan Mischwasserbehandlung M = 1: 200	6	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Mischwasserbehandlung Schnitt A-A M = 1: 250 / 25	7.1	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Mischwasserbehandlung Schnitt B-B M = 1: 250 / 25	7.2	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Formblatt A 128 Bestand	8.1	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Niederschlag-Abfluss-Simulation Bestand	8.2	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Formblatt A 128 Prognose	8.3	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Niederschlag-Abfluss-Simulation	8.4	11.06.2019	Auktor Ingenieur

Prognose			GmbH
Messwerte	9.1	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Auswertung	9.2	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH
Wirkungsgrade	9.3	11.06.2019	Auktor Ingenieur GmbH

Die Planunterlagen sind mit Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 15.10.2025 und Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen vom 15.05.2026 versehen. Die Roteintragungen sind zu beachten.

Die Abwasseranlage der Ortschaft Gauaschach ist im Mischsystem ausgebaut. Zur hydraulischen Entlastung des Kanalnetzes ist ein Fangbecken vorhanden, dessen Abflüsse einer weitergehenden Behandlung in zwei hintereinandergeschalteten Retentionsbodenfilterbecken zugeführt werden. Die Weiterleitung des Mischwassers über die Drosseleinrichtung des Fangbeckens erfolgt über ein Pumpwerk. Das Pumpwerk ist über eine Druckleitung mit der Kläranlage im Lager Hammelburg verbunden. Der Drosselabfluss des zweiten Retentionsbodenfilterbeckens wird in den Höllersgraben eingeleitet. Im Entlastungsfall erfolgt zusätzlich eine Ableitung über den Filterüberlauf, welcher über einen gesonderten Graben ebenfalls in den Höllersgraben mündet.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 2.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

### 2.2. Anforderungen an die Mischwassereinleitung

#### 2.2.1. Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Die hydraulischen und konstruktiven Anforderungen der Entlastungsanlagen sind dem angefügten Datenblatt den Zeilen 23 bis 40 zu entnehmen.

In der Entlastungsanlage „Regenüberlaufbecken-Fangbecken“ ist **bis zum 31.12.2027** eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung einzubauen.

Die hydraulischen und konstruktiven Anforderungen des Retentionsbodenfilters sind dem angefügten Datenblatt den Zeilen 41 bis 49 zu entnehmen.

#### 2.2.2. Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen

Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit Gauaschach ab sofort mindestens 19 m<sup>3</sup>/ha.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

### 2.3. Betrieb und Unterhaltung

#### Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

#### Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

#### Hinweise:

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

### 2.4. Änderungen und Ergänzung zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- Der Drosselabfluss der Retentionsbodenfilteranlage beträgt gemäß der Angabe im Erläuterungsbericht 1,7 l/s und wurde aus der ermittelten Sickermenge des zweiten Bodenfilterbeckens abgeleitet.

Bei einer Vor-Ort-Messung wurde eine aus dem zweiten Becken austretende Wassermenge von 12 l/s festgestellt (vgl. E-Mail „Anlage 1.3“ vom 15.07.2021). Diese gemessene Abflussmenge liegt deutlich über der zuvor berechneten Sickermenge von 1,7 l/s.

Gemäß dem derzeit gültigen Arbeitsblatt DWA-A 178 darf die zulässige Abflussmenge aus der Retentionsbodenfilteranlage im vorliegenden Fall 8,5 l/s betragen. Es ist daher am Ablauf der Retentionsbodenfilteranlage 2 eine Drossel mit einer Abflussmenge von 8,5 l/s einzubauen.

Alle hydraulischen und bemessungstechnischen Nachweise der Retentionsbodenfilteranlage sind unter Berücksichtigung dieser neuen Abflussmenge zu aktualisieren.

Die Errichtung der erforderlichen Drossel hat **bis spätestens 31.12.2027** zu erfolgen.

Die aktualisierten Nachweise sind **bis spätestens 31.12.2028** vorzulegen.

- Es ist der Gewässerzustand im Bereich der Einleitungsstellen zu beurteilen. Im vorliegenden Fall sollen dabei insbesondere ggf. vorhandene Anzeichen einer hydraulischen Überlastung des Gewässers aufgedeckt werden. Im Bereich der Einleitungsstellen sind u.a. die Ufer und die Gewässersohle auf Erosionserscheinungen wie Auskolkungen oder Uferabbrüche zu untersuchen. Zudem sind Angaben zu ggf. vorhandenen Ufersicherungsmaßnahmen o. ä. zu machen. Es ist eine Einschätzung der Gesamtsituation (z.B. erkennbare Mängel) abzugeben.

Eine optische Bewertung ist hierfür ausreichend. Es ist **bis zum 31.12.2028** die Bewertung der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter betrug im Jahresmittel 60 % (Auswertung der Betriebsdaten 2011 - 2018) und lag somit deutlich über 50 %. Zur Verminderung des Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich.

Es ist **bis zum 31.12.2028** eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die notwendigen Maßnahmen sowie ein Umsetzungszeitplan sind in einer **bis spätestens 31.12.2029** der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen und **spätestens bis 31.12.2032** auszuführen.

## 2.5. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie

sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

## 2.6. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 2.7. Fischereiliche Belange

### 2.7.1. Unterhaltungsmaßnahmen

Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett (z. B. Sohlsicherungsmaßnahmen) oder sonstige Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Höllersgrabens bzw. des Aschbachs oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität (z. B. aufgrund von Abschwemmungen von Bodenmaterial, Feststoffen, etc.) führen können, sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle durchzuführen (also außerhalb des Zeitraums vom 01.10. – 15.03.).

Bei Reinigungsmaßnahmen, z. B. des Fangbeckens oder der Retentionsbodenfilter, dürfen keine Ablagerungen ins Gewässer gespült werden.

### 2.7.2. Anzustrebende Zielwerte

Solange sich der Aschbach bzw. der Flusswasserkörper 2\_F132 nicht in einem guten oder sehr guten ökologischen Zustand befindet (gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie), sind für die Mischwasserentlastungsanlage aus fischereifachlicher Sicht folgende Kennwerte anzustreben:

- Überlaufdauer (Tue) < 37 h/a.
- Entlastungshäufigkeit (n,ue) < 15 d/a

### 2.7.3. Maßnahmen bei Unfällen und Sondersituationen

Gelangt bei einem Unfall verunreinigtes Wasser ins Gewässer oder werden außergewöhnliche Gewässerbelastungen festgestellt, beispielsweise durch einen technischen Defekt an der Mischwasserentlastungsanlage, sind neben dem Landratsamt Bad Kissingen, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei, der jeweilige Fischereiberechtigte bzw. Fischereiausübungsberechtigte des Höllersgrabens und des Aschbachs, die Hegefischereigenossenschaft Wern (derzeit vertreten durch Herrn Jens Kalinke, Schloßbergstr. 6, 97450 Arnstein-Gänheim) und die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken sofort zu verständigen um entsprechende Untersuchungen zur Gewässerbelastung zeitnah veranlassen zu können.

Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

#### 2.7.4. Sonstiges

Die jeweiligen Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten des Höllersgrabens und des Aschbachs sind, aufgrund der Betroffenheit, durch den Vorhabenträger über die erneute Einleitungserlaubnis zu benachrichtigen.

Weitere Auflagen zum Schutze der Fließgewässerfischerei und Fließgewässerökologie bleiben gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehalten.

#### Hinweise:

Der Fischereirechtsinhaber ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 25, Abs. 4, BayWG vom Antragsteller / Vorhabenträger zu informieren.

Durch das einzuleitende Wasser aus dem Mischwasserentlastungsbauwerk darf es zu keiner Verschlechterung der Gewässergüte im Einleitungsbereich (gemäß Saprobie-Index und chemisch) bzw. des ökologischen Zustandes des Gewässers gemäß Wasserrahmenrichtlinienvorgaben für den Flusswasserkörper 2\_F132 kommen.

Der jeweilige Eigentümer der Misch-/Abwassereinrichtungen bzw. -anlagen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden die im Rahmen der Vorflutbenutzung oder der Unterhaltung der Anlagen entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde der Fischereirechtsinhaber ist, da sie gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG der Hegeverpflichtung nachkommen muss.

#### 2.8. Abwasserabgabe

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 86 Abs. 2 BayWG sind grundsätzlich eingehalten.

##### 2.8.1. Verpflichtung zur digitalen Übermittlung von Erklärungen und ergänzenden Anträgen nach dem Abwasserabgabengesetz

Der Anlagenbetreiber ist zur Nutzung des digitalen Datenverbundes Abwasser Bayern (DABay) verpflichtet (Art. 91 Abs. 4 BayWG). Über diese Plattform müssen alle Erklärungen und ergänzenden Anträge ab dem Abgabensjahr 2026 übermittelt werden. Falls Sie hierzu noch keine Zugangsdaten haben, wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

#### 2.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **3. Kosten**

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Die Auslagen betragen 1.122,00 Euro.

#### **G r ü n d e :**

##### **I.**

Die Betreiberin hat den wasserrechtlichen Antrag zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §15 WHG für die o.g. Einleitungen gestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zu dem Vorhaben gutachterlich geäußert und den Maßnahmen unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, die untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt beim Landratsamt Bad Kissingen wurden um Stellungnahme gebeten. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

##### **II.**

Das Landratsamt Bad Kissingen ist gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient. Die Gestattung für das Einleiten von Abwasser ist deshalb in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zu erteilen. Die Erlaubnis konnte unter den im Entscheidungssatz genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, da die Voraussetzungen nach § 12 WHG vorliegen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf §§ 13, 39, 40, 100 und 101 WHG sowie auf Art. 61 BayWG.

Das Landratsamt hat für die gehobene Erlaubnis das erforderliche förmliche Wasserrechtsverfahren gem. Art. 69 BayWG durchgeführt.

Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Pläne wurden gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG von dem Betreiber ausgelegt. Diese Auslegung wurde gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht. Während der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG wurden keine Einwendungen vorgetragen. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde deshalb verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

Das Landratsamt Bad Kissingen hat folgende Träger öffentlicher Belange zu den beantragten Gewässerbenutzungen angehört:

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen  
Bezirk Unterfranken, Fachberater und Sachverständiger für Fischerei  
Landratsamt Bad Kissingen, untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Bad Kissingen, Gesundheitsamt

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung. Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes entstanden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
97082 Würzburg, Burkarderstraße 26.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Popp

Dieses Schreiben ist gem. Art. 37 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG auch ohne Unterschrift gültig.

**Rechtsquellenverzeichnis:**

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
AbwV	Abwasserverordnung